OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601720/32/WP

Datum:
Linz, 12. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J S, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 14. Dezember 2016, GZ: VStV/916301786416/2016, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 14. Dezember 2016, GZ: VStV/916301786416/2016, ersatzlos behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen, maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis vom 14. Dezember 2016 wirft die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels (in der Folge kurz: belangte Behörde), dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: Bf) vor, er habe am 16. November 2016 um 21:37 Uhr in 4600 Wels, Salzburger Straße 171, Richtung Westen, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Aus diesem Grund wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 600 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Tagen, verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 60 Euro verpflichtet. Begründend verweist die belangte Behörde – neben der Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen – auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie die Äußerungen des Bf im Zuge des Parteiengehörs.

2. Mit Schriftsatz vom 12. Jänner 2017 beantragte der Bf zunächst Verfahrenshilfe. Mit Beschluss vom 31. Jänner 2017 wurde dieser Antrag vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abgewiesen. Die gegen diese Entscheidung erhobene außerordentliche Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 28. Juni 2017, Ra 2017/02/0051-14, zurückgewiesen.

3. Mit Schriftsatz vom 16. Jänner 2017 erhob der Bf – trotz aufrechtem Antrag auf Verfahrenshilfe – Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis. Seine Beschwerde begründet der Bf – insbesondere im Hinblick auf die seiner Meinung nach willkürlichen Vorgänge innerhalb des Behördenapparates – ausführlich.

4. Mit hg Erkenntnis vom 28. Juni 2017, GZ: LVwG-650883, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerde des Bf im parallel geführten Verfahren über die – dem Straferkenntnis zugrunde liegende – Entziehung der Lenkberechtigung teilweise statt. In der Sache stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in dieser Entscheidung fest, dass dem Bf in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde am 16. November 2016 die Lenkberechtigung nicht entzogen wurde, da einerseits der – im Zuge dieser mündlichen Verhandlung – verkündete Bescheid rechtlich nicht existent wurde und andererseits der (nachfolgenden) schriftlichen Erledigung vom 17. Jänner 2017 mangels (eigenständigem) Normsetzungswillen keine Bescheidqualität zukam.

5. Mit Schriftsatz vom 6. August 2017 erhob der Bf – nochmals – Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 14. Dezember 2016 und beantragte die „*Wiedereinsetzung in den Parteiengehör*“ sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Begründend verweist der Bf – neben der umfassenden Wiedergabe der bisherigen verfahrensrechtlichen

Geschehnisse im Umkreis des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens – insbesondere auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2017, GZ: LVwG-650883 sowie auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zurückweisung der außerordentlichen Revision betreffend die Abweisung des Verfahrenshilfeantrages (Zustelldatum laut Bf: 11. Juli 2017).

6. Mit weiterem Schriftsatz vom 16. August 2017 begehrt der Bf „*Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*“ sowie – neuerlich – die Beigebung eines Anwaltes.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 16. November 2016 um 21:37 Uhr in 4600 Wels, Salzburger Straße 171, Richtung Westen, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr [Straferkenntnis vom 14. Dezember 2016, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes; eigene Verantwortung des Bf]. Zu diesem Zeitpunkt verfügte der Bf über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klasse B [Auszug aus dem Führerscheinregister, ON 31 des verwaltungsgerichtlichen Aktes; Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2017 zu GZ: LVwG-650883].

2. Beweiswürdigung:

Der oben wiedergegebene Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Dass der Bf am 16. November 2016 ein Kraftfahrzeug lenkte, wird auch seitens des Bf nicht bestritten. Die weitere (rechtliche) Feststellung, dass der Bf zum angegebenen Zeitpunkt über eine aufrechte Lenkberechtigung der Klasse B verfügte, ergibt sich aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2017, die bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Bestätigt wird dies durch einen Auszug aus dem Führerscheinregister sowie aus den – der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2017 zugrundeliegenden – Erledigungen der belangten Behörde, die dem Bf – wenngleich in rechtlich nicht tauglicher Weise – die Lenkberechtigung mit mündlichem Bescheid vom 16. November 2016 entziehen wollte und ihrer „Entscheidung“ somit den aufrechten Bestand der Lenkberechtigung zugrunde legte.

3. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte – trotz ausdrücklichem Antrag des Bf – gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 1 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges [...] nur [...] mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt, [zulässig].

1.2. Gemäß § 37 Abs 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. [...]

1.3. Gemäß § 37 Abs 3 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt [Z 1].

1.4. Gemäß § 37 Abs 4 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde [Z 1].

2.1. Angesichts des – oben wiedergegebenen – zeitlichen Geschehensablaufes hat die belangte Behörde – zunächst – zu Recht ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Lenkens ohne (aufrechter) Lenkberechtigung eingeleitet und mit Straferkenntnis abgeschlossen. Erst durch die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. Juni 2017 kam hervor, dass die Lenkberechtigung des Bf nicht rechtswirksam entzogen wurde und der Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt über eine aufrechte Lenkberechtigung der erforderlichen Klasse verfügte. Aus diesem Grund erweist sich sein Handeln als nicht rechtswidrig und damit als nicht strafbar. Das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis war daher ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

2.2. Vor diesem Hintergrund brauchte auf die weiteren – außerhalb der Rechtsmittelfrist gestellten – Anträge des Bf nicht eingegangen werden. Hinsichtlich des neuerlichen Antrages auf Gewährung der Verfahrenshilfe genügt ein Hinweis auf die rechtskräftige Abweisung dieses Antrages im gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des klaren Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil